



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Aufsichtsbehörden der Geldwäscheprävention

Vorbemerkung des Antragstellers:

Im Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht des Finanzministeriums für den Zeitraum 09/2017 bis 03/2020 vom 18.8.2020 (Drucksache 19/2350) werden die verschiedenen Aufsichtsbehörden zur Geldwäscheprävention in Schleswig-Holstein aufgeführt. Gem. §§ 50 ff. GwG treffen die Aufsichtsbehörden die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen, um die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen und solcher, die aufgrund des Gesetzes in Rechtsverordnungen geregelt wurden, sicherzustellen.

Fragen des Fragestellers:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem GwG betraut waren, wurden in den jeweiligen Aufsichtsbehörden seit 2017 nach Kenntnis der Landesregierung beschäftigt? Bitte aufgeschlüsselt nach Voll- und Teilzeitkräften.

Antwort:

Vorbemerkung: Es wird angemerkt, dass diesseits nur Angaben zu den Schleswig-Holsteinischen Landesbehörden getätigt werden können. Hierzu zählen nicht Steuerberaterkammer und Rechtsanwaltskammer, die gleichfalls Aufsichtstätigkeiten nach dem GwG ausüben.

A. Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Finanzministerium

Beim Finanzministerium waren seit 2017 fünf Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufsicht nach dem GwG betraut, davon eine Teilzeitkraft. Zwei dieser fünf Personen waren bzw. sind mit einem Zeitanteil von 0,5 im Rahmen der Geldwäscheaufsicht tätig. Die übrigen Personen sind in Vollzeit mit Aufgaben der Geldwäscheaufsicht betraut. Bezüglich einer dieser Personen bestand lediglich im Monat Januar 2020 eine Teilrückabordnung von 0,2 VzÄ und im Monat Februar 2020 von 0,1 VzÄ an die bisherige Dienststelle zum Abschluss von Arbeiten, die vor dem Wechsel an das Finanzministerium begonnen worden waren.

Finanzamt Neumünster

Beim Finanzamt Neumünster waren seit 2020 (Einrichtung der Zuständigkeit nach § 50 Nr. 7a GwG im Gesetz) drei Teilzeitkräfte mit der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben betraut, wobei ein Zeitanteil von insgesamt 0,1 auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Aufsicht nach dem GwG entfällt. Die Tätigkeit macht also einen Zeitanteil von insgesamt 0,1 VzÄ aus, wird aber von drei Personen ausgeübt.

B. Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Im genannten Berichtszeitraum (09/2017 bis 03/2020) war der Bereich „Grundsatzangelegenheiten und Einzelfragen der Geldwäscheprävention im Glücksspielbereich“ mit zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit besetzt, die neben anderen Aufgaben mit verschiedenen Zeitanteilen im Bereich Geldwäsche tätig waren. Die Stellen waren nicht durchgängig besetzt und wurden aufeinander folgend mit verschiedenen Mitarbeiterinnen besetzt, wobei auch der jeweilige Stellenanteil variiert hat.

C. Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit

Aufsichtsbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit:

Aufsichtsbehörden	Zuständig für
a) Präsidentin des Landgerichts Lübeck und Präsidenten der Landgerichte Flensburg, Itzehoe und Kiel	Notarinnen und Notare im Bezirk des jeweiligen Landgerichts (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG)
b) Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts	Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG)

Beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht werden seit dem Jahr 2017 für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem GwG drei Mitarbeitende mit einem VZÄ von insgesamt 0,2 beschäftigt. Die Tätigkeit macht also einen Zeitanteil von insgesamt 0,2 VZÄ aus, wird aber von drei Personen ausgeübt.

Für die Präsidentin des Landgerichts Lübeck und die Präsidenten der weiteren Landgerichte lässt sich der Anteil der Personen, der auf die Aufgabenwahrnehmung nach dem GwG entfällt, nicht genau beziffern. Die Landgerichtspräsidenten sind neben der Aufsichtstätigkeit nach dem GwG auch für die Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare zuständig (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 93 Absatz 1 BNotO). Im Rahmen der regelmäßigen Prüfung und Überwachung der notariellen Amtsführung prüfen sie auch, ob die Pflichten nach dem GwG eingehalten werden. Da der Übergang zwischen der Prüfungstätigkeit nach der Bundesnotarordnung und dem Geldwäschegesetz fließend ist, lässt sich der Anteil der Tätigkeit, die nur auf den Bereich der Geldwäscheprävention entfällt, nicht feststellen.

2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die teilweise oder ausschließlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem GwG betraut werden sollten,

wurden in den jeweiligen Aufsichtsbehörden seit 2017 nach Kenntnis der Landesregierung neu eingestellt? Bitte aufgeschlüsselt nach Voll- und Teilzeitkräften.

Antwort:

Vorbemerkung: Unter Neueinstellung wird in diesem Zusammenhang die Abordnung, Versetzung oder Umsetzung einer Person an die jeweilige Dienststelle zur Wahrnehmung von Aufgaben der Geldwäscheaufsicht verstanden. Eine Umsetzung oder Geschäftsplanänderung zur Übertragung solcher Aufgaben wird damit nicht erfasst.

A. Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Finanzministerium:

2017	Eine Person zu einem Zeitanteil von 0,5 VzÄ
2018	Eine Personen zu einem Zeitanteil von 1,0 VzÄ
2019	Keine Person.
2020	Eine Person zu einem Zeitanteil von 1,0 VzÄ
2021	Keine Person.
2022	Keine Person.

Finanzamt Neumünster

Keine.

B. Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Keine Information verfügbar.

C. Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit

Keine.

3. Zusatzfrage: In welchen Besoldungsgruppen bzw. Tarifgruppen wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt?

Antwort:

Vorbemerkung: Die Frage wird so verstanden, dass sie auf die Bewertung des Dienstpostens abzielt, den die jeweilige Person bei der Aufsichtsbehörde ausüben sollte. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Besoldungsgruppe, der die jeweilige Person zum Zeitpunkt des Wechsels an die Dienststelle angehörte.

Finanzministerium:

2017	Bewertung des Dienstpostens: A14
2018	Bewertung des Dienstpostens: A13
2019	./.
2020	Bewertung des Dienstpostens: A13
2021	./.
2022	./.

Da beim Finanzamt Neumünster sowie im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit keine Neueinstellungen stattgefunden haben und für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport keine Informationen verfügbar sind, entfällt diesbezüglich eine Beantwortung der Frage zu 3.